

der ihn programmatisch „als Basistext der Israeltheologie der römisch-katholischen Kirche“ bezeichnet (223–238).

Die enorme, in ein mitvollziehbares Gesamtbild nicht leicht integrierbare Spannweite der Positionen, die in diesen Band Eingang gefunden haben, lässt sich festmachen einerseits an den biblexegetischen und -hermeneutischen Reflexionen zur Messianität Jesu, die *Wolfgang Treitler* entfaltet hat – „Zur offenen Frage nach dem Messias Jesus von Nazareth“ (168–195) –, andererseits an den dogmatischen Erörterungen, die der italienische Erzbischof *Bruno Forte* beigesteuert hat – „Berit olam – ein ewiger Bund: Israel und die Kirche. Für eine christliche Theologie des Judentums“ (256–273). Erwähnt sei auch noch der Beitrag von *Philip A. Cunningham*, der eine genauere Auslegung des konziliaren Dokuments „Nostra aetate“ und darin des Abschnitts 4 bietet – „Ein Blick auf das *Nos* in *Nostra aetate*“ (196–222).

In den beiden den Band abschließenden Beiträgen wird es dann noch einmal ganz praktisch. *Peter Ebenbauer* zeigt, ob und wie israeltheologisch relevante Veränderungen in dem einen oder anderen in das neue „Gotteslob“ aufgenommenen Kirchenlied vorgenommen wurden (274–291). Und *Regina Polak* legt dar, wie Themen aus dem christlich-jüdischen Dialog pastoraltheologisch aufgegriffen werden können und sollten (292–320).

So enthält diese Aufsatzsammlung eine Menge an Denkanstößen. Ein konsistentes Gesamtbild einer christlichen Israeltheologie kommt gleichwohl nur in Ansätzen zur Geltung. Die durchgängige Zurückweisung eines wie auch immer begründeten und sich konkret darstellenden christlichen Antisemitismus verdient alle Zustimmung. Der immer wieder geforderte Verzicht auf jedwede Form von Judenmission bedürfte mehr an Begründung und Differenzierung, als in den hier gesammelten Beiträgen erkennbar wird. Sieht man von den theologischen Ausführungen von Bruno Forte ab, so finden sich in diesem Buch zu wenige Hinweise auf die auch von katholischen Theologen schon vorgelegten und den Intentionen von „Nostra aetate“, Abschnitt 4, entsprechenden Israeltheologien. Theologen wie Hans Urs von Balthasar, Heinrich Schlier, Joseph Ratzinger, Gerhard Lohfink – um nur sie stellvertretend für viele andere zu nennen – haben sie in der Zeit und im Umfeld des Zweiten Vatikanischen Konzils erarbeitet. Es fällt auch auf, dass sich in keinem der in den Band aufgenommenen Beiträge ein Seitenblick auf die entsprechenden Entwicklungen und Bemühungen in den reformatorischen Kirchen und ihren Theologien findet.

Es sei abschließend die Frage gestellt, wie es angesichts der recht disparaten, gleichwohl sämtlich eine katholische Israeltheologie repräsentierenden Beiträge zur Wahl des Titels des Bandes gekommen ist: „Erneuerung der Kirchen“. Dieser Titel verspricht, was aber dann doch nicht oder bestenfalls in kleinen Stücken eingelöst wurde.

W. LÖSER SJ

FORSTER, CHRISTIAN: *Die Lehre von der Mitwirkung*. Genese und Neureflexionen eines moraltheologischen Lehrstücks (Studien der Moraltheologie. Neue Folge; 9). Münster: Aschendorff 2017. 302 S., ISBN 978-3-402-11939-6 (Paperback); 978-3-402-11940-2 (PDF).

Situationen einer „Mitwirkung“ an Handlungen anderer gehören zum Normalfall alltäglichen Handelns vieler Menschen. Auf der sozialen Ebene rufen dies v. a. sozialkritisch und ökologisch motivierte Analysen zu ungerechten Strukturen der globalen Wirtschaft ins Gedächtnis. Im individualethischen Bereich tritt die Frage der Mitwirkung zwar leiser auf, präsent ist sie für den aufmerksamen Zeitgenossen jedoch auch hier – beispielsweise dann, wenn der Waffenhändler, der dem Münchner Amokläufer von 2016 die Tatwaffe verkaufte, wegen „Beihilfe“ zum Mord angeklagt und schließlich zu sieben Jahren Haft verurteilt wird. Angesichts dieser Aktualität ist Christian Forsters (= F.) Monographie zur „Lehre von der Mitwirkung“ sehr zu begrüßen. Die Arbeit ist die Publikation einer im Wintersemester 2016/17 in Würzburg eingereichten Dissertation mit dem gleichen Titel. Sie gliedert sich in drei Hauptteile: I. Die Entfaltung der katholischen Lehre von der *cooperatio* von der Barockscholastik bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil, II. Fragen der Mitwirkung in neueren Stellung-

nahmen des Lehramts der katholischen Kirche, III. Eine Neuinterpretation der Lehre von der Mitwirkung am Unrecht anderer. F.s Arbeit spannt einen gut und sinnvoll angelegten Bogen: Der Leser wird zunächst in wichtige Stationen der geschichtlichen Genese der Theorie der Mitwirkung eingeführt. Die Fragen, die sich aus der Analyse der verschiedenen geschichtlichen Konzeptionen des Lehrstücks ergeben, werden in der systematischen Diskussion und der abschließenden Reflexion über beispielhafte Anwendungsfälle gekonnt aufgenommen. Neben einer „defensiv“ die Verantwortung des Akteurs begrenzenden Facette des Lehrstücks wird so – im Anschluss an Klaus Demmer – eine „offensiv-entgrenzende Facette“ (vgl. 229f., 275–287) von Mitwirkung eingeführt und bedacht. Diese soll den Christen dazu anregen, sich aktiv für die Verbesserung der sozialen Verhältnisse seiner Welt einzusetzen.

Der erste Hauptteil ist der umfangreichste Abschnitt der Veröffentlichung von F. Nach einem Überblick über historische Hintergründe werden hier die für die Genese des Lehrstücks bedeutsamen Ansätze von Th. Sanchez (1550–1610), P. Laymann (1574–1635), H. Busenbaum (1600–1664), Alfons M. v. Liguori (1696–1787) sowie die neuscholastische Rezeption des Lehrstücks (inklusive der Publikationen B. Härings) referiert. Wer einen knappen und – trotz einiger Redundanz – gut lesbaren Überblick über diese historische Entwicklung sucht, findet hier einen leichten Einstieg in das Thema. Die systematische Darstellung der verschiedenen Ansätze wird jeweils um einige historisch häufig bemühte Beispiele ergänzt. So werden sowohl das Anliegen als auch die Reichweite der historischen Ansätze greifbar. Die große Schwäche der Darstellung liegt allerdings darin, dass F. das Lehrstück jeweils ohne die entscheidenden moralphilosophischen Hintergründe präsentiert: Auf die Handlungstheorie und den normativ-ethischen Gesamtansatz der Autoren geht F. an keiner Stelle näher ein. Erst auf S. 124 im Kontext der „kritischen Anfragen“ erfolgt ein kurzer Seitenblick auf die Handlungstheorie. Überlegungen zum Normverständnis und der jeweiligen Normbegründung sucht man insgesamt vergeblich. Für die Argumentation im dritten Hauptteil ist dieses Versäumnis – wie sich unten zeigen wird – folgenreich. Unter den kritischen Anfragen, die F. an die genannten Autoren richtet, sticht vor allem der Vorwurf heraus, die Autoren böten „keine Möglichkeit, trennscharf zwischen einer erlaubten und einer verbotenen Mitwirkung zu differenzieren“ (133; vgl. 137 u. ö.). Hier deutet sich bereits das Anliegen an, das F. im dritten Teil verfolgen will.

Im zweiten Hauptteil skizziert F. zunächst, weshalb die Lehre von der Mitwirkung nach dem Zweiten Vatikanum nahezu verloren ging: Die Moralthologie versuchte nun, ihren Ausgangspunkt nicht mehr bei der Beurteilung einzelner Handlungen, sondern bei der einzelnen Person zu nehmen. Das bis dahin vorausgesetzte Naturrecht geriet in Misskredit, auch von der Kasuistik wandten sich viele Theologen ab. Durch lehramtliche Stellungnahmen gelangte die Lehre von der Mitwirkung Ende des 20. Jahrhunderts allerdings wieder in die Diskussion: In den 1990er Jahren bemühten sowohl Papst Johannes Paul II. als auch seine Kritiker die Lehre, um im Streit um die Schwangerenkonfliktberatung (Ausstellung eines Beratungsscheins nach § 218 StGB durch kirchliche Stellen) zu adäquaten Antworten zu kommen. Die deutschen Bischöfe und die von der römischen Glaubenskongregation herausgegebene Instruktion *Dignitas Personae* (2008) rekurrierten im Kontext der Beurteilung von Forschung an embryonalen Stammzellen auf diese Lehre. Und auch mit Blick auf die Verwendung von Impfstoffen, die aus embryonalen Stammzelllinien gewonnen wurden, zog das Lehramt das Lehrstück von der Mitwirkung heran. F.s Ausführungen sind hier ebenso übersichtlich wie informativ. Sie zeigen sowohl die praktische Notwendigkeit der Lehre von der Mitwirkung als auch den bestehenden Klärungsbedarf hinsichtlich der in ihr formulierten Kriterien.

Im dritten Hauptteil stecken die fachwissenschaftlich kontroversen Thesen der vorliegenden Publikation. Hier werden zunächst die Ansätze von K. Demmer und P. Knauer präsentiert. Demmers Monographie *Bedrängte Freiheit* (2010) dient F. dazu, die These von der „offensiv-entgrenzenden Facette“ von Mitwirkung zu entwickeln. Im Entwurf Knauers findet der Autor sodann sein eigenes normativ-ethisches Fundament. Hier drängt sich die Frage auf, ob neben der etwas eigenen Perspektive Knauers nicht auch der Dialog mit der gegenwärtigen Moralphilosophie hilfreich gewesen wäre?

Phänomene wie „kollektive Verantwortung“ u.ä. werden in der Philosophie längst diskutiert. F.s Argumentation, dass der Knauer'sche Ansatz den „entscheidenden Fortschritt“ mit sich bringe, dass auf diese Weise „bereits vor der Betrachtung der moralischen Beschaffenheit der Mitwirkungshandlung die Haupthandlung aus ethischer Perspektive beurteilt werden“ könne (222), wirft jedenfalls viele Fragen auf: Hatten die in den ersten beiden Hauptteilen zitierten Autoren keine eigenständige Normtheorie vertreten (vgl. hierzu auch S. 141)? Bietet der Ansatz Knauers nach Ansicht des Autors tatsächlich die einzig mögliche und sinnvolle Variante normativer Ethik? F. übernimmt Knauers Theorie ohne weitere Kritik und vertritt die These, dass erst durch dessen Rede vom „entsprechenden Grund“ ein trennscharfes Unterscheidungskriterium zwischen einer ethisch erlaubten und einer ethisch unerlaubten Mitwirkung gegeben sei. Inwiefern Knauers vage Art eines Bezugs auf Werte und Werteverbünde (vgl. bei F. auf S. 219: „Reichtum überhaupt“; S. 220: „Besitz *im Ganzen*“; Hervorhebung im Original) zu trennscharfen Unterscheidungen führen kann, wird für manchen Leser offenbleiben. Diese Kritik betrifft primär den ethischen Grundansatz von P. Knauer. Sie soll daher um eine weitere konkrete Anfrage zu F.s Ausführungen ergänzt werden: Hinsichtlich des Kausalzusammenhangs zwischen Haupt- und Mitwirkungshandlung unterscheidet F. als Varianten einer Mitwirkung „Ermöglichung“ und „Förderung“ der Haupthandlung. Diese beiden Arten eines Kausalzusammenhangs wiederum sollen jeweils mittelbar oder unmittelbar sowie durch „aktives Handeln“ oder durch „passives Unterlassen“ möglich sein (vgl. 234–239). Die systematische Unterteilung dieser Typen von Mitwirkung dürfte insgesamt hilfreich sein. Aus handlungstheoretischer Perspektive stellt sich allerdings die Frage, ob man anstelle von „aktivem Handeln“ und „passivem Unterlassen“ nicht einfacher von „Handeln durch Tun“ und „Handeln durch Unterlassen“ sprechen sollte. Eine bewusste Unterlassung kann nie rein „passiv“ sein; ein unbewusstes, rein passives Geschehenlassen hingegen ist gar keine Handlung. Eine vertiefte handlungstheoretische Reflexion könnte helfen, die Kernelemente der klassischen Lehre von der Mitwirkung weiter zu erhellen (F. zitiert hier lediglich D. Birnbacher).

Insgesamt lässt sich festhalten: F.s Monographie lehnt sich sehr stark an die schon von P. Knauer und S. Ernst her bekannten Thesen an. Selbst in der resümierenden Darstellung des eigenen Modells werden die einschlägigen Artikel dieser Autoren beständig als stützende Belege zitiert (vgl. 239–244). Da es zuvor hieß, die Lehre von der Mitwirkung werde „systematisch neu reflektiert“ (231), kann dies durchaus überraschen. Allerdings ist damit zumindest ein guter Einstieg in die jüngere Debatte um die Mitwirkung gegeben. Die ersten beiden Hauptteile des Buches bieten einen erfreulich hilfreichen Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Konzepts der Mitwirkung. Die Lektüre der Monographie lohnt sich auch aus diesem Grund. S. HOFMANN SJ

#### 4. Praktische Theologie

HANDBUCH DES KATHOLISCHEN KIRCHENRECHTS. Dritte, vollständig neu bearbeitete Auflage. Herausgegeben von *Stephan Haering*, *Wilhelm Rees* und *Heribert Schmitz*. Regensburg: Pustet 2015. LXVIII/2172 S., ISBN 978-3-7917-2723-3 (Hardback); 978-3-7917-7084-0 (PDF).

Auf insgesamt 2172 Seiten, davon 1986 Textseiten, und 126 in Paragraphen gezählten Einzelbeiträgen versammelt die dritte Auflage des von Stephan Haering (München), Wilhelm Rees (Innsbruck) und Heribert Schmitz (München) herausgegebenen Handbuchs des katholischen Kirchenrechts mit 63 Autoren die verdichtete Expertise der deutschsprachigen Kanonistik und ihrer Vertreter aller Altersstufen, sodass die Kontinuität mancher Autoren und Artikel und die gleichzeitige Einbindung neuer Autoren ein breites Spektrum bietet. Das Handbuch dritter Auflage ist gegenüber den Vorgängern, dem „Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts“ von 1980 und der ersten Auflage des Handbuchs im Jahr 1983, und im Vergleich zur zweiten Auflage